

Satzung der Gemeinde Rosengarten über die  
**Abwälzung der Abwasserabgabe** vom 30.09.1991  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.1994

---

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 30.09.1991 folgende Satzung beschlossen, die am 13.12.1994 geändert wurde:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gemeinde Rosengarten wälzt die Abwasserabgabe, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung),
  - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung),
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

**§ 2**  
**Abgabepflichtige**

- (1) Bei Direkteinleitung ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet wird.
- (2) Bei Kleineinleitung ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.  
Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

**§ 3**  
**Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Bei Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitung jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

#### **§ 4**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen**

Abgabemaßstab und Abgabesatz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

#### **§ 5**

#### **Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt pro Einwohner

ab 01.01.1991	12,78 EUR
ab 01.01.1993	15,34 EUR
ab 01.01.1997	17,90 EUR

im Jahr.

#### **§ 6**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber eine Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 7**

#### **Pflichten des Abgabepflichtigen**

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Amtsauskünfte zu erteilen.

#### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, sofern sie Abgabengefährdung darstellen.

## **§ 9**

### **Anwendungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 13.12.1994

gez. Stadie  
Bürgermeister

gez. Berndt  
Gemeindedirektor